

GEMEINDE BURGDORF

Der Rat der Gemeinde Burgdorf
hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende

RICHTLINIEN

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern,
Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen und sonstigen
Personen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Burgdorf würdigt:
 - a) Altersjubilare
 - b) Ehejubilare
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:
 - z.B. Seniorenkreisleiter
 - Heimatpfleger etc.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare

Zum 80., 85., 90. und zu jedem weiteren 5. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von 50,00 € überreicht.

§ 3

Ehrung der Ehejubilare

Zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit sowie zur Gnadenhochzeit wird ein Präsent im Wert von 50,00 € überreicht.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Burgdorf werden folgende Ehrungen verliehen:
- für 10 Jahre bzw. 2 Wahlperioden 1 Blumenstrauß
 - für 15 Jahre bzw. 3 Wahlperioden 1 Buchgeschenk
 - für 20 Jahre bzw. 4 Wahlperioden ein Wappenpräsent oder ein Präsent im Wert des Wappenpräses der Gemeinde
 - für 25 Jahre bzw. 5 Wahlperioden ein Präsent im Wert von rd. 250 € in Abstimmung mit dem/der zu Ehrenden oder ein entsprechender Geldbetrag von 250 €
 - für 30 Jahre bzw. 6 Wahlperioden ein Präsent im Wert von rd. 300 € in Abstimmung mit dem/der zu Ehrenden oder ein entsprechender Geldbetrag von 300 €
 - für 35 Jahre bzw. 7 Wahlperioden ein Präsent im Wert von rd. 500 € in Abstimmung mit dem/der zu Ehrenden oder ein entsprechender Geldbetrag von 500 €
 - beim Ausscheiden während der Wahlperiode 1 Blumenstrauß
- (2) Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen (z.B. Heimatpfleger und Seniorenkreisleiter) gelten die Ehrungsgrundsätze des Absatzes 1 entsprechend.
- Zeiten, die in vergleichbaren Funktionen in den bis zur Gebietsreform im Jahre 1974 selbständigen Gemeinden Berel, Burgdorf, Hohenassel, Nordassel und Westerlinde zurückgelegt wurden, werden angerechnet.
- (3) Der Rat kann Bürgern, die mindestens 3 Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Im Übrigen gilt § 29 NKomVG analog.
- (4) Im Todesfall erfolgen eine Ehrung mit einer Kranzspende und ein Nachruf in der öffentlichen Presse. Über die Ehrung ausgeschiedener Personen im Todesfall entscheidet der Bürgermeister sofern sie ab 1974 mindestens 5 Jahre Ratsmitglied waren oder ein Amt ausgeübt haben.

§ 5

Wappenpräsent der Gemeinde Burgdorf

- (1) Das Wappenpräsent zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Bezeichnung: „Gemeinde Burgdorf“.
- (2) Auf der Rückseite sind der Name der zu Ehrenden Person und das Datum der Verleihung mit dem Vermerk „Für Verdienste um die Gemeinde“ anzubringen.

§ 6

Ehrung von Personen und Institutionen, die sich um die Gemeinde Burgdorf verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Burgdorf ehrt der Rat durch Verleihung
 - a) eines Präsentes für besondere Verdienste
 - b) des Wappenpräsensts für hervorragende Verdienste
 - c) des Ehrenbürgerrechtes für außergewöhnliche Verdienste.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrung.

- (2) Im Übrigen gilt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 29 NKomVG.

§ 7

Teilnehmer bei Ehrungen

- (1) Ehrungen nach den §§ 2 bis 3 werden durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Ehrungen nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1a) und b) werden durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (3) Ehrungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1c) finden in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung statt.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Ehrungen nach den §§ 2 bis 3 sowie 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses.
- (2) Die Ehrungen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1c) der Richtlinien bedürfen eines Ratsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Dieser Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

- (3) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
- die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - der Bürgermeister.
- (4) Über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 2 bis 3 sowie § 4 Abs. 4, Urkunden auszustellen, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Burgdorf zu versehen sind.
- (5) Die Überwachung der Ehrungen nach den §§ 2 bis 4 erfolgt durch die oder den Mitarbeiter der Verwaltungsstelle in Burgdorf.

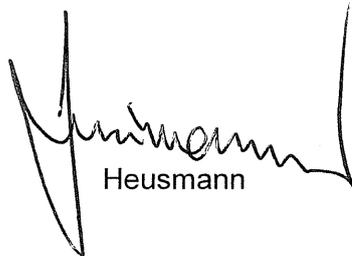
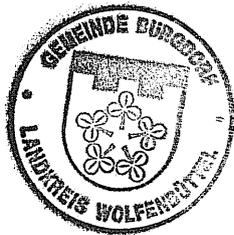
§ 9

Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinien treten am 1. April 2013 in Kraft.

Zugleich treten die bisherigen Ehrungsrichtlinien vom 25.02.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.03.2012 außer Kraft.

Burgdorf, den 19.03.2013



Heusmann

Bürgermeister